

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für eine Grundwasserabsenkung zur Bergung zweier Anomalien im Bereich des Friedenthaler  
Schleusenkanals in 16515 Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. September 2022

Im Rahmen des Neubaus der Friedenthaler Schleuse wurden in der vorausgehenden Kampfmittel-erkundung zwei Anomalien festgestellt. Die Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg beantragt zur Bergung dieser Anomalien in der Gemarkung Sachsenhausen, Flur 7, Flurstück 70 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt. Die Grundwasserentnahme ist nach Beendigung der Grundwasserhaltung vollständig reversibel. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)